

Verbindliche Prüfungsanmeldung

Prüfungszeitraum: Sommersemester 20____ Wintersemester 20____

Nur für Prüfungen, die online nicht anmeldbar sind

- Bachelor Mathematik Master Mathematik 2-Fächer-Bachelor Mathematik
 Bachelor FWM Master FWM
 Master Data Science

Name: _____ Vorname: _____

Ggf. Telefon: _____ E-Mail: _____

Matrikel-Nr.: _____ Fachsemester: _____

Bachelor			
Prüfung	LP	Prüfer*in	Termin ¹

Master (im Stg. „Master Mathematik“ Zuordnungen ggf. kenntlich machen)				
Prüfung	LP	Bereich	Prüfer*in	Termin ¹

Zusatzleistungen (Studien- und Prüfungsleistungen)				
Prüfung	LP	SL/PL	Prüfer*in	Termin ¹

¹Für mündliche Prüfungen als Termin bitte das Wort „mündlich“ eintragen.

Erklärung: Mir ist bekannt, dass

1. eine **Abmeldung von Klausuren** ohne Angaben von Gründen **bis 12:00 Uhr / Online bis 23:59 Uhr am vorletzten Werktag vor der entsprechenden Klausur** möglich ist! **Samstag** zählt dabei **NICHT** als **Werktag!**
2. eine **Abmeldung von mündlichen Prüfungen** ohne Angaben von Gründen nur **bis spätestens eine Woche** vor der entsprechenden mündlichen Prüfung im Prüfungsamt möglich ist (gem. § 11 APO, nur mit Unterschrift des/der Prüfers/in). **Wurde kein Termin vereinbart, wird als Prüfungstermin der 31.03 (im Sommersemester) bzw. der 30.09. (im Wintersemester) angenommen. Die Abmeldung muss dann spätestens eine Woche vor diesem Termin im Prüfungsamt vorliegen** (nur mit Unterschrift des/der Prüfers/in).
3. mündliche Prüfungen innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums stattfinden müssen.
4. Krankmeldungen im Original unverzüglich, das heißt bis spätestens zum dritten Werktag nach der jeweiligen Prüfung, im Prüfungsamt vorgelegt werden müssen. **Achtung: Samstag = kein Werktag!** Bei Versand auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Nachweis der Fristwahrung. Die dritte und jede weitere folgende Krankmeldung zur gleichen Prüfung muss gegebenenfalls von einem Amtsarzt/einer Amtsärztin des Gesundheitsamtes ausgestellt werden (nähere Informationen erhalten Sie im Prüfungsamt).
5. die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zulässig ist, wenn die Prüfungsleistung im ersten Versuch innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurde. Die Wiederholung muss spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum erfolgen (gem. § 13 Abs. 2 APO).
6. eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, wenn Prüflinge ohne triftige Gründe a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen und/oder b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten.
7. ich mit dem Aushang meiner persönlichen Daten in Form meiner Matrikelnummer auf Klausuranmelde- und Klausurergebnislisten und ähnlichem einverstanden bin (ggf. streichen).
8. ich mit meiner Unterschrift außerdem bestätige, dass ich im Prüfungssemester regulär immatrikuliert bin.
9. ich verpflichtet bin, nach Verbuchung aller Prüfungsanmeldungen des aktuellen Semesters diese auf Korrektheit zu überprüfen und Fehler unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Datum: _____

Unterschrift: _____